



Unsere Kindergärten für Sie...

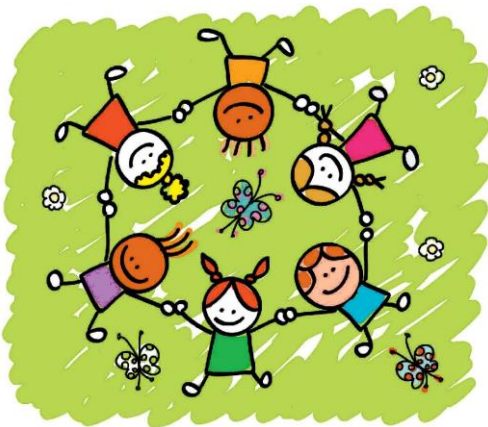
Informationen zu Anmeldung und Besuch

Kindergarten Kunterbunt
Kinderkrippe Farbennest
Kindergarten Sechselberger Nestle
Evangelischer Kindergarten
Waldkindergarten Althütte



Inhalt

Vorwort	3
Neue Anmeldung für den Kindergarten	4
Änderung der Betreuungsform	5
Wechsel eines Kindes in einen anderen Kindergarten in der Gemeinde	7
Abmeldung vom Kindergarten	9
Schnuppertage	10
Beginn und Beendigung des Betreuungsverhältnisses	10
Kindergartenbeiträge	11
Beitragsbemessung	134
Härtefallregelung	15



Vorwort

In der Gemeinde Althütte gibt es unterschiedliche Kinderbetreuungseinrichtungen, die qualitativ hochwertige Bildung, Erziehung und Betreuung für Kinder vom Kleinkindalter bis zum Schuleintritt bieten.

Mehr Informationen über die einzelnen Einrichtungen finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Althütte (www.Althuetten.de) sowie über die jeweiligen Träger oder direkt in den Kindertageseinrichtungen.

Wir sind bestrebt, dass der Übergang vom Elternhaus in die Kinderkrippe oder den Kindergarten für alle Beteiligten reibungslos und zufriedenstellend verläuft. Darum möchten wir Ihnen unser zentrales Anmelde- und Aufnahmeverfahren vorstellen. Darüber hinaus erhalten Sie alle weiteren wichtigen Informationen zum Besuch der Einrichtungen.

Bürgermeisteramt Althütte

Hauptamt

Rathausplatz 1

71566 Althütte

Ansprechpartner:

Frau Gabi Kloos

Telefon: 07183 95959-15

E-Mail: Gabi.Kloos@Althuetten.de

Zimmer: 4

Herr Jan Sturm

Telefon: 07183 95959-14

E-Mail: Jan.Sturm@Althuetten.de

Zimmer: 7

Neue Anmeldung für den Kindergarten

1. Die Anmeldung erfolgt **mindestens sechs Monate** vor Beginn der Betreuung (vgl. § 3 Abs. 2 a KiTaG BW). Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten nehmen Kontakt mit dem Rathaus auf und melden das Kind mit dem Anmeldevordruck an. Den Anmeldevordruck erhalten Sie entweder direkt beim Rathaus oder auf der Homepage der Gemeinde Althütte.

Die Kinder können unter der Voraussetzung, dass freie Plätze zur Verfügung stehen, ganzjährig aufgenommen werden.

Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung für Ihre Wunschkinderkrippe bzw. Ihren Wunschkindergarten mit dem benötigten Betreuungsangebot nicht unbedingt bedeutet, dass Ihr Kind in der gewünschten Einrichtung auch aufgenommen werden kann. Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, aus besonderen Gründen (z. B. bei Überbelegung) das Kind einer anderen Kinderkrippe bzw. einem anderen Kindergarten in der Gemeinde zuzuweisen. Dies gilt ebenfalls für Geschwisterkinder, auch wenn in diesen Fällen versucht wird, die gemeinsame Betreuung zu ermöglichen.

2. Bei Härtefällen, wie z. B. Zuzug in die Gemeinde, wegen Berufstätigkeit (Nachweis erforderlich) oder bei einem länger andauernden Krankheits- oder Pflegefall, kann auch eine kurzfristigere Anmeldung erfolgen. In diesen Fällen wird - wie unter den Nummern

- 3 – 7 beschrieben - vorgegangen. Die Eingewöhnung darf auch bei kurzfristiger Aufnahme in den Kindergarten erst beginnen, wenn der Kindergarten die Anmeldebestätigung erhalten hat.
3. Das Rathaus nimmt Kontakt mit dem Kindergarten auf und stimmt generell die Aufnahme und den Aufnahmezeitpunkt ab.
 4. Die Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung eines Kindes liegt beim jeweiligen Träger des Kindergartens. Bitte sehen Sie von Anfragen über den Verfahrensstand bei den Trägern grundsätzlich ab.
 5. Das Rathaus sendet eine Anmeldebestätigung an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.
 6. Der Kindergarten nimmt nach Vorliegen der Anmeldebestätigung im Kindergarten rechtzeitig Kontakt mit den Eltern auf. Gemeinsam vereinbaren beide einen Termin für das Erstgespräch in der Einrichtung.
 7. Beim Erstgespräch erhalten die Eltern weitere wichtige Anmeldeinformationen über die Einrichtung. Gemeinsam besprechen Sie die Eingewöhnungszeit für Ihr Kind und legen dann den ersten Kinderkrippen- bzw. Kindergartenfest.

Änderung der Betreuungsform

Je nach Kindergarten werden folgende Betreuungsformen angeboten: Verlängerte Öffnungs-

zeiten (VÖ), Verlängerte Öffnungszeiten XL (VÖ-XL) und Ganztagsbetreuung (GT).

1. Die Änderungsmeldung erfolgt **mindestens einen Monat** vor der Änderung der Betreuung. Anhand eines Änderungsantrags melden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten dem Rathaus die gewünschte neue Betreuungsform. Den Änderungsantrag erhalten Sie entweder direkt im Rathaus oder auf der Homepage der Gemeinde Althütte.
2. Änderungen der Betreuungsform werden immer auf Anfang des nächsten Monats bestätigt. Es muss immer mindestens ein Monat dazwischen liegen.

Beispiele:

Eingang Änderung d. Betreuungsform am 15.07.

➔ Änderung erfolgt ab dem 01.09.

Eingang Änderung d. Betreuungsform am 31.07.

➔ Änderung erfolgt ab dem 01.09.

Eingang Änderung d. Betreuungsform am 01.08.

➔ Änderung erfolgt ab dem 01.09.

Eingang Änderung d. Betreuungsform am 02.08.

➔ Änderung erfolgt ab dem 01.10.

3. Das Rathaus nimmt daraufhin Kontakt mit dem Kindergarten auf und stimmt den Wunsch der Änderung der Betreuungsform und den Zeitpunkt mit diesem ab.
4. Die Entscheidung über die Änderung der Betreuungsform liegt beim jeweiligen Träger des Kindergartens.
5. Das Rathaus teilt die Entscheidung, ob der Antrag über die Änderung der Betreuungsform möglich ist oder nicht, den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit.

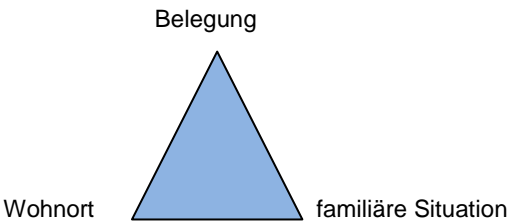
6. Liegt die Bestätigung über die Änderung der Betreuungsform vor, kann die Betreuung zum Beginn des nächsten Monats erfolgen. Die Betreuungsform wird ohne die vorherige Bestätigung durch das Rathaus nicht geändert.
7. Bei Härtefällen, wie z. B. wegen Berufstätigkeit (Nachweis erforderlich) oder bei einem länger andauernden Krankheits- oder Pflegefall, kann die Betreuung kurzfristiger geändert werden.

Wechsel eines Kindes in einen anderen Kindergarten in der Gemeinde

1. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten wenden sich **mindestens einen Monat** vor Beginn des Wechsels in einen anderen Kindergarten an das Rathaus. Sie melden das Kind schriftlich vom bisherigen Kindergarten ab und beim gewünschten Kindergarten an. (diese Meldung zählt für die Monatsfrist). Die Anmeldung und Abmeldung erfolgt anhand des An- und Abmeldevordrucks, den Sie im Rathaus oder auf der Homepage der Gemeinde Althütte erhalten.
2. Ob ein Wechsel in einen anderen Kindergarten stattfinden kann, ist jeweils eine konkret begründete Einzelfallentscheidung. Eine solche Entscheidung ist von drei Faktoren abhängig, die vom Rathaus und dem jeweiligen Träger des Kindergartens unter Berücksichtigung des folgenden Beurteilungs-

schemas in den Entscheidungsprozess einbezogen werden.

Beurteilungsschema:



Entscheidend ist zum einen die Belegung der Kindergärten (freie Plätze), zum anderen der Wohnort sowie die familiäre und die persönliche Situation des Kindes selbst und ob es sich um ein Geschwisterkind handelt.

Der Wunsch der Eltern, dass ihnen das pädagogische Konzept eines anderen Kindergartens für das Kind geeigneter erscheint, wird unter der familiären Situation berücksichtigt.

3. Das Rathaus nimmt Kontakt **mit den beiden betroffenen Kindergärten** auf und stimmt generell den Wunsch des Wechsels in einen anderen Kindergarten und den Zeitpunkt ab.
4. Der Wechsel in einen anderen Kindergarten wird immer auf Anfang des nächsten Monats bestätigt, wobei immer mindestens ein Monat zwischen Antragstellung und Wechsel liegen muss.

Beispiele:

Eingang Wechsel des Kindergartens am 15.03.

➔ Änderung erfolgt ab dem 01.05.

Eingang Wechsel des Kindergartens am 31.03.

- Änderung erfolgt ab dem 01.05.
Eingang Wechsel des Kindergartens am 01.04.
- Änderung erfolgt ab dem 01.05.
Eingang Wechsel des Kindergartens am 02.04.
- Änderung erfolgt ab dem 01.06.

5. In den Monaten Juli und August findet aufgrund der Sommerferien und der damit verbundenen Schließung der Kindergärten kein Wechsel in einen anderen Kindergarten statt.
6. Das Rathaus teilt die Entscheidung über den Wechsel und somit die Zustimmung oder Ablehnung über die Anmeldung für den „neuen“ Kindergarten den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit.
7. Liegt die Bestätigung über den Wechsel in den gewünschten Kindergarten vor, kann die Betreuung ab dem Aufnahmezeitpunkt erfolgen und die Eingewöhnung des Kindes stattfinden. Es findet keine Betreuung ohne vorherige Bestätigung durch das Rathaus statt.

Abmeldung vom Kindergarten

Jedes Kind, das den Kindergarten nicht mehr besucht, muss **schriftlich** mit dem Abmeldevordruck abgemeldet werden.

1. Am Ende eines Kindergartenjahres erhalten die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, deren Kind in die Schule wechselt, in ihrem Kindergarten ein Abmeldeformular. Dieses geben die Eltern ausgefüllt zeitnah dem Kindergarten zurück. Die Erzieherinnen ge-

ben alle Abmeldeformulare fristgerecht beim Rathaus ab.

2. Die Eltern erhalten **keine** gesonderte schriftliche Bestätigung der Abmeldung des Kindes vom Kindergarten. Diese erfolgt mit der entsprechenden Mitteilung der Beitragsänderung bzw. Aufhebung der Beitragsberechnung der jeweiligen Erhebungsstelle.
3. Besucht ein Kind den Kindergarten nicht mehr (z. B. bei einem Wohnortwechsel), muss das Kind in jedem Fall zum Ende des letzten Betreuungsmonats abgemeldet werden. Abmeldevordrucke erhalten Sie entweder direkt bei der Gemeindeverwaltung oder auf der Homepage der Gemeinde Althütte oder im jeweiligen Kindergarten.

Schnuppertage

Die Kindergärten bieten Schnuppertage an. Das Kind und die Eltern können gemeinsam vor Beginn der Eingewöhnungsphase die Kinderkrippe bzw. den Kindergarten anschauen und dort schnuppern. Dabei können sie den Ablauf miterleben und erste Kontakte mit der Kinderkrippe bzw. dem Kindergarten aufbauen. Es sind maximal drei Schnuppertage möglich. Dies gilt auch bei einem Wechsel in einen anderen Kindergarten.

Beginn und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

1. Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme be-

ginnt mit dem von der Gemeinde schriftlich bestätigten Aufnahmezeitpunkt.

2. Das Betreuungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den jeweiligen Träger. Gründe für einen Ausschluss können sein: ein Zahlungsrückstand von mehr als zwei Monatsbeiträgen trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als zwei Monate unentschuldigt fehlt. Kinder, die in die Schule wechseln, müssen zum Ende des Kindergartenjahres von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten im jeweiligen Kindergarten abgemeldet werden.

Kindergartenbeiträge

1. Der Jahresbeitrag für den Besuch der Einrichtung wird umgerechnet in 11 Monatsraten (von September bis Juli) erhoben. Der Ferienmonat August ist somit beitragsfrei. Der Beitrag ist jeweils zum Monatsersten zu entrichten. Der Waldkindergarten erhebt hiervon abweichend die Beiträge zum 15. eines Monats. Die freien Träger (Waldkindergarten und Evangelischer Kindergarten) schließen sich bei der Berechnung der Kindergarten- und Krippenbeiträge dem Modus der Gemeinde Althütte an.
2. Benötigen Kinder, die eingeschult werden, in der Zeit vom 1. September bis zum Schulanfang eine Betreuung, wird ein halber Monatsbeitrag berechnet.

3. Der Elternbeitrag stellt eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung dar. Daher muss der Beitrag auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung sowie bei längerem Fehlen des Kindes und bis zum Ablauf der Kündigungsfrist weiter bezahlt werden.
4. Für den Monat der Neuaufnahme ist grundsätzlich unabhängig davon, an welchem Tag das Kind in der Einrichtung aufgenommen wird, der volle Monatsbeitrag zu entrichten. Stichtag für die Beitragserhebung ist der Monatserste. Für Kinder, die nach dem Monatsersten geboren sind, wird im Monat der Vollendung des 2. bzw. 3. Lebensjahres des Kindes der höhere Elternbeitrag erhoben.
5. Änderungen, die für die Bemessung des Kindergartenbeitrags maßgebend sind (Geburt eines weiteren Kindes, Vollendung des 18. Lebensjahres eines Geschwisterkindes bzw. des 2. bzw. 3. Lebensjahres des zu betreuenden Kindes, Zuzug oder Wegzug eines Kindes, welches im Haushalt der Familie lebt), werden ab dem auf die Änderung folgenden Monat berücksichtigt. Alle Änderungen müssen von den Eltern beim jeweiligen Träger (Gemeinde Althütte, Waldkindergarten oder Evangelischer Kindergarten) jeweils rechtzeitig vorher mitgeteilt werden.

Beispiele:

Kind wird am 04.03. 3 Jahre alt

→ Beitragsanpassung auf 01.04.

Geburt Geschwisterkind am 22.03.

→ Beitragsanpassung auf 01.04.

18. Geburtstag Geschwisterkind am 14.03.

→ Beitragsanpassung auf 01.04.

6. Die Kindergartenbeiträge werden mit Beginn der Betreuung, d. h. mit dem Beginn der Eingewöhnung, erhoben. Sollte während der ersten Tage der Eingewöhnung festgestellt werden, dass die Betreuung nicht weiter geführt werden soll, bleibt es bei der Erhebung von einem Monatsbeitrag.
7. Die Buchung einzelner Tage mit Ganztagsbetreuung (GT-Tage) ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und soll auf das unumgänglich notwendige Maß beschränkt bleiben. Ein begründeter Ausnahmefall ist z. B. gegeben bei Wahrnehmung eines wichtigen, termingebundenen Arztbesuchs, eines Notartermins, plötzlicher Erkrankung, der Pflege naher Angehöriger usw. Die Kosten für die Betreuung bei Buchung solch einzelner GT-Tage belaufen sich seit 1. März 2012 neben dem Kindergartenbeitrag auf zusätzlich 15,00 EUR/Tag zuzüglich der Kosten für das Mittagessen (derzeit 3,90 EUR). Soweit möglich werden die Eltern gebeten, bei einer Betreuung nur an einzelnen Nachmittagen vorrangig eine private Betreuung zu organisieren (z. B. Babysitter, nahe Verwandte, Tagespflegeperson, Tagesmütterverein Welzheimer Wald).



Beitragsbemessung

Die Gemeinde Althütte erhebt für die Kindergärten und Kinderkrippen Kindergarten- bzw. Krippenbeiträge in Höhe von 5 % unter dem geltenden Landesrichtsatz (= Basis-Kindergartenbeitrag). Darüber hinaus ist die Gemeindeverwaltung ermächtigt, bei neuen Landesrichtsätzen Anpassungen vorzunehmen.

- Das Betreuungsangebot „**Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)**“ mit 6 Std./Tag bedeutet einen höheren personellen und pädagogischen Aufwand. Deshalb wird bei Kindern im Alter von 2 Jahren bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres ein Zuschlag von 50 % auf den Basis-Kindergartenbeitrag „5 % unter dem Landesrichtsatz“ erhoben. Bei Kindern im Alter von 1 Jahr bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres erhöht sich der Zuschlag auf 100 %.
- Bei Kindern, die das Betreuungsangebot „**Verlängerte Öffnungszeiten XL (VÖ-XL)**“ mit 7 Std./Tag in Anspruch nehmen, wird im Alter ab 3 Jahren ein Zuschlag von 20 %, bei 2-Jährigen ein Zuschlag von 70 % und bei 1-Jährigen nach künftiger Einführung des Angebots ein Zuschlag von 170 % auf den Basis-Kindergartenbeitrag erhoben.
- Für Kinder, die das Betreuungsangebot „**Ganztagsbetreuung (GT)**“ mit 10 Std./Tag im Kindergarten besuchen, wird im Alter ab 3 Jahren ein Aufschlag von 125 % und bei 2-Jährigen ein Aufschlag von

150 % auf den Basis-Kindergartenbeitrag „5 % unter dem Landesrichtsatz“ erhoben.

- Für den Fall, dass künftig für Kinder im Alter von 1 Jahr bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres ein Ganztagsbetreuungsangebot (GT) eingerichtet wird, wird hierfür ein Zuschlag von 250 % auf den Basis-Kindergartenbeitrag „5 % unter dem Landesrichtsatz“ erhoben.

Härtefallregelung

Eltern, die aus persönlichen finanziellen Gründen nicht in der Lage sind, den entsprechenden Beitrag zu leisten, können eine Minderung des entsprechenden Kindergarten- bzw. Krippenbeitrags um 10 % beantragen.

Diese Klausel für soziale Härtefälle gilt jedoch nicht, wenn ein anderer Kostenträger (z. B. die Agentur für Arbeit oder das Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Geschäftsbereich Soziales, Fachbereich Sozialhilfe) die Elternbeiträge übernimmt. Falls Sie diese Leistung in Anspruch nehmen wollen, geben Sie das bitte im Antrag entsprechend an. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an das Bürgermeisteramt Althütte.

Herausgeber:

**Gemeinde Althütte
Hauptamt
Rathausplatz 1
71566 Althütte**

Stand: 06/2014



**Wir wünschen Ihnen
und Ihrem Kind
einen guten Start
in der Kinderkrippe
bzw. im Kindergarten
und eine erlebnisreiche
und zufriedenstellende Zeit
in dieser neuen Umgebung.**

